

**20.09.2012**

## **SEPA verbrauchergerecht einführen**

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

**zum Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012  
Drs. 17/10038**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Fachbereich Finanzdienstleistungen  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
[fdl@vzbv.de](mailto:fdl@vzbv.de)  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

Der vzbv fordert zusammenfassend:

- 1. Neben den mit dem Begleitgesetz vorgesehenen Regelungen ist es sehr wichtig, dass der Bundestag im Rahmen seiner Möglichkeiten die weiteren europäischen Prozesse verfolgt. Vor allem gilt es, die in Deutschland bewährte bedingungsfreie Rückbuchbarkeit von Lastschriften im bisherigen Einzugsermächtigungsverfahren nicht nur übergangsweise sondern dauerhaft auch für den künftigen SEPA-Zahlungsverkehr zu gewährleisten. Das bisherige EU Recht bleibt hinter dem heutigen Stand auch bei SEPA weit zurück. Die Zahlungsdiensterichtlinie steht nun dazu zur Revision an.**
- 2. Konvertierungshilfen zur Gewährleistung eines sicheren Übergangs für alle Verbraucher sollten alle Institute mit Verbraucherkonten nicht nur anbieten können sondern auch müssen. Konvertierungen sind nahtlos in die Erteilung von Zahlungsaufträgen einzubinden. Niemand soll wegen Schwierigkeiten im ersten Umgang mit SEPA säumig werden müssen, wenn er in der Übergangszeit noch die alten, statt der neuen Kontodetails verwenden möchte beziehungsweise muss.**
- 3. Ein künftig europäischer Zahlungsverkehr verpflichtet zum Umdenken bei der Struktur der Schlichtungsstellen. Auch zum Monitoring des Übergangs wäre eine eher zentrale Handhabung bei der Bundesbank einem schlichten Verweis an die Bankenverbände, wie bisher, vorzuziehen.**
- 4. SEPA ist als abgekürzter Begriff nicht selbsterklärend. Bevor weitere Verbraucher unnötig Geld für Euro-Auslandsüberweisungen ausgeben, weil sie noch nicht verstanden haben, dass SEPA die neue „EU-Standard-Überweisung“ ist, sollte eine klare Auslegungsregel festlegen, dass im Zweifel eine Überweisung in Euro in den SEPA-Raum auch als SEPA-Überweisung durchzuführen ist.**
- 5. Wir unterstützen den Erhalt des ELV-Verfahrens für den Übergang.**
- 6. Lastschriften sind in Deutschland eine wichtige als Zahlungsoption im Internet. Die Praxis hat sich bewährt, die Übertragung nicht von SEPA vorgesehen. Wie bisher haben alleine die Anbieter die Haftung übernommen, dass die auf Webseiten eingetragenen Kontoangaben nicht vom Kontoberechtigten erfolgten. Dies vorausgesetzt sind auch wir weiter für eine Duldung dieses Verfahrens. Auf Grund der Erfahrungen mit gekauften Kontodaten darf nur nie aus diesen Mandaten mehr Verbindlichkeit erwachsen als heute.**

Im Einzelnen:

Auch mit dem SEPA-Begleitgesetz sind noch nicht alle Voraussetzungen geschaffen, damit es zu einer erfolgreichen Gestaltung des künftigen EU-weiten Zahlungsverkehrs kommt. Am meisten fehlt es noch an der Kommunikation. Es muss befürchtet werden, dass die Verbraucher ihre ersten relevanten Erfahrungen mit SEPA de facto erst mit der Umstellung in 2014 oder kurz davor machen und keine Eingewöhnungszeit haben werden.

Die mit der Verordnung de facto betriebene Zwangseinführung des bis dahin weitgehend nur vom European Payment Council und damit einem Zahlungsdienstleister-Konsortium konzipierten Zahlungsverkehrssystems ist unter den Prämissen einer Marktwirtschaft, bei der normalerweise Angebot *und* Nachfrage die Einführung von Innovationen steuern, problematisch. Daher war es wichtig, dass die Verordnung wichtige Anpassungen an SEPA in Bezug auf die Verbraucher als Marktteilnehmer aktiv gestaltet hat.

Ab 2014 beziehungsweise endgültig ab 2016 ist der Zahlungsverkehr nicht mehr national, sondern nur noch europäisch. Daher war es erforderlich, die wesentlichen verbraucherschützenden Anpassungen bereits auf der europäischen Ebene gesetzlich zu regeln.

#### **Zu den zentralen Regelungen und dem Begleitgesetz:**

- Die **Vorgabe IBAN-only**, mit der der Wegfall der bisher redundanten zusätzlichen Angabe einer internationalen Bankleitzahl einhergeht, ist wichtig.

Mit der Übergangslösung, dass die BIC für grenzüberschreitende SEPA-Zahlungen erst 2016 entfällt, werden Verbraucher, die bisher schon für EU-Standardüberweisungen beide Angaben verwenden mussten, leben können.

Verhindert werden sollte, dass Verbraucher nun doch noch kurz vor der Einführung der IBAN-only Lösung bei der Umstellung gezwungen sein könnten, Angaben auch zur BIC machen zu müssen. Etwa im Rahmen der Umstellung vorhandener Lastschriftmandate. Es sollte daher ergänzend sichergestellt werden, dass die Übertragung der existierenden Mandate auf die neue Norm weder vom Verbraucher, noch vom zu bezahlenden Anbieter, soweit dieser dann die Verbraucher fragen müsste, einer zusätzlichen Angabe der BIC bedarf.

- Mit **Art. 7 der Verordnung** hat der EU-Gesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen, die auch jenseits der AGB Lösung einen nahtlosen Übergang in den SEPA-Lastschriftverkehr sicherstellt. Von großer Bedeutung ist dabei Absatz 2, der festlegt, dass,
  1. wenn **Rückbuchungen** bisher **ohne weitere Bedingungen** durchzuführen waren beziehungsweise
  2. Rückbuchungen **zu jenem Datum wertzustellen waren, zu dem die Abbuchung erfolgt ist,**

dieses Recht bei den umgestellten Mandaten fort zu gelten hat.

Bisher hat die deutsche Einzugsermächtigung beides garantiert, so dass nicht nur die Rückbuchung auf jeden Fall bedingungslos veranlasst werden konnte, sondern auch kostenneutral, etwa in Bezug auf Dispozinsen, wenn das Konto sich in Überziehung befand oder durch die Buchung überzogen wurde. Dies hat Verbrauchern Vertrauen und Sicherheit gegeben, einem Konzept, bei dem Dritte Geld vom eigenen Konto abbuchen können, zuzustimmen.

Bedingungslose Rückbuchung und die Wertstellung zum Abbuchungsdatum sind auch die aktuellen Vorgaben zur SEPA-Basis-Lastschrift gegenüber Verbrauchern. Ihre Grundlage sind aber nur die gegenwärtigen Vertragsbedingungen, die durch die Rulebooks zu SEPA vorgegeben werden. Eine gesetzliche Vorgabe dazu gibt es für alle künftigen SEPA-Mandate jedoch nicht.

Denn die Art. 62 und 63 der Zahlungsdienstrichtlinie (2007/64/EG) sehen bisher *keinen* unbedingten Rückerstattungsanspruch vor, dieser ist nur für bestimmte Abbuchungen vorgesehen und die Richtlinie erlaubt ferner der Bank, bis zu 10 Arbeitstage ab Antragstellung Zeit zu haben, bis die Erstattung zu bewirken ist. Parallel wurde im European Payment Council bereits versucht, eine Änderung hin zur Einführung einer für den Verbraucher nicht mehr rückbuchbaren Lastschrift zu betreiben und wir müssen von weiteren Initiativen ausgehen.

→ Es ist sehr wichtig, dass neben dem jetzigen Begleitgesetz der Bundestag die **Reform der Zahlungsdiensterichtlinie eng verfolgt und mit all seinen Möglichkeiten darauf Einfluss nimmt**, dass die in Art. 7 der Verordnung wie in den derzeitigen SEPA-Bedingungen vorgesehene **unbedingte Rückerstattung zum Wertstellungsdatum** der Abbuchung nicht nur erlaubt, sondern dauerhaft zur verbindlichen Normvorgabe wird. Ein Auftrag an die Kommission zur Revision der Richtlinie wurde auch bereits durch Ziffer 32 der Präambel der Migrationsverordnung erteilt.

Anderenfalls kann auf europäischer Ebene der Wegfall der Geschäftsgrundlage für den Erfolg der Lastschrift in Deutschland drohen. Über die Änderungen der Geschäftsbedingungen des einzig im SEPA-Raum noch zulässigen Lastschriftverfahrens ließen sich schleichend Regeländerungen durchsetzen, die mit dem Erklärungswillen der Verbraucher bei der Mandatserteilung nichts mehr zu tun haben müssen. Vorbild kann dazu ausgerechnet die vom BGH angeregte Migration zur SEPA-Lastschrift per AGB sein, denn in den heutigen Mandaten ist keine Rede von einer Genehmigung gegenüber der eigenen Bank. Die AGB-Lösung bleibt kritikwürdig, unter Umständen sogar angreifbar, daher ist die gesetzliche Regelung der Verordnung wichtig, die die Rechte der Verbraucher wahrt.

- **Kostenlose Konvertierungsdienstleistungen** sind eine wichtige Umstellungsvoraussetzung. Wichtig ist, dass kein Verbraucher eine Zahlung schuldig bleibt bzw. in Verzug gerät, weil er im Rahmen der Umstellung beim Umgang mit den neuen Kontodetails verunsichert ist. Wir unterstützen den Vorschlag dazu im Begleitgesetz, sehen in der Konvertierung aber nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Wir erwarten, dass die Konvertierung die Angabe alter Kontodaten durch unmittelbare Übernahme in einen Zahlungsauftrag erlaubt. Konvertierungen machen weniger Sinn, wenn die Dienstleistung lediglich in einer Mitteilung der neuen Kontoangaben besteht. Wer etwa mangels Computer beleghaft dann erneut einen Zahlungsauftrag versenden muss, kann Gefahr laufen, in Verzug zu geraten.
  - Es sollte geprüft werden, das **Recht als Pflicht auszugestalten**. Eine solche ergänzende nationale Regelung wirkt Sinn und Zweck der Verordnung nicht entgegen. **Daher sollten Konvertierung und Auftrag stets verknüpft möglich sein.**
  
- Der Verbraucherzentrale Bundesverband unterstützt den zumindest zeitweiligen **Erhalt des Elektronischen Lastschriftverfahrens**.
  
- Im Bereich der **Schlichtungsverfahren nach § 14 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)** entstehen mit der Europäisierung des Zahlungsverkehrs auch neue Anforderungen an die Schlichtungsstellen. Da Konten auch im Ausland geführt bzw. Verbraucher mit diesen Konten nach Deutschland ziehen könnten, ist eine Delegation an anbieterbezogene nationale Verbände - wie derzeit nach § 14 Abs. 2 UKlaG ermöglicht und mit § 7 Schlichtungsstellenverfahrensordnung vollzogen - nicht mehr sinnvoll.
  - Anders als bisher sollte die **Schlichtung ausdrücklich nicht mehr direkt an die Verbände delegiert werden**. In einem europäischen Zahlungsverkehr hat die besondere Struktur des deutschen Bankenwesens langfristig keine Relevanz mehr. Verbraucher sollten sich in jedem Fall auch direkt an die Bundesbank-Schlichtung wenden können. Die Schlichtungsstelle sollte auf eine einheitliche Handhabung von Problemfällen hinwirken, auch grenzüberschreitend. Zudem kann die Verortung bei der Bundesbank gerade in der Umstellungsphase ein verbessertes Monitoring erlauben, welche Probleme unter dem SEPA-Zahlungsverkehr erwachsen.

## Regelungen, die wir noch vermissen:

### - **SEPA-Zahlungsvorgabe**

Die Mehrheit der Verbraucher kann bisher nichts mit dem Begriff SEPA anfangen. Anders als bei der alten „EU-Standardüberweisung“ erschließt sich aus dem abgekürzten Begriff nicht der Zweck dieser Zahlungsart. Es erreichen uns erste Hinweise, dass Verbraucher unnötig Gebühren zahlen mussten, weil sie beim Überweisen fälschlicherweise Auslandsüberweisung gewählt haben, nicht aber die „SEPA-Überweisung“. Noch komplizierter zu werden droht dies mit dem ab 2014 folgenden Übergang. Denn es wird eine IBAN-only und eine IBAN und BIC Variante geben nebst den allgemeinen Auslandsüberweisungen. Dabei wird SEPA faktisch zunächst als die neue Inlandszahlung ins Auge fallen.

- Wir empfehlen, die zivilrechtliche Vorgabe im Bereich etwa des § 675f, § 675n oder § 675r BGB entsprechend zu ergänzen, dass **alle Aufträge zu Überweisungen in Euro im SEPA-Raum immer als SEPA-Überweisungen zu behandeln sind**, es sei denn der Verbraucher entscheidet sich im Auftrag bewusst und ausdrücklich gegen die SEPA-Überweisung.

### - **Lastschriftmandate im Internet**

In Deutschland sind Lastschriften auch im Internet das wichtigste Zahlungsmittel. Sie bieten auch die Sicherheit, eine Zahlung, auf die keine oder eine schlechte Leistung erfolgte, zurückholen zu können, und zwar auch dann, wenn der unbekannte Anbieter aus dem Netz nicht erreichbar war beziehungsweise sich der Kontaktaufnahme verweigerte. Unter SEPA können Mandate nicht mehr wie bisher im Internet durch die Angabe der Kontonummer vereinbart werden. Ein Ersatzverfahren ist noch nicht gestaltet und ob es auch aus Verbrauchersicht haftungssicher gestaltet wird, steht noch aus.

Richtig ist diese Beschränkung, weil die neuen Mandate eine Genehmigung auch gegenüber der eigenen Bank enthalten, die Buchungen durchzuführen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hatte in der Vergangenheit gezeigt, wie leicht Täter Kontodaten beschaffen können, zudem haben Abzockangriffe über Internet und Telefon mit untergeschobenen Verträgen traurige Konjunktur bekommen. Es darf nicht passieren, dass Täter durch behauptete Mandate weitergehende Ansprüche erhalten und sich erschwandelte Mandate mit der Umstellung verfestigen.

Allerdings sehen auch wir den Bedarf für eine übergangsfreie Nutzung von Mandaten im Netz.

- Wir können uns eine fortgesetzte Anwendung des bisherigen Verfahrens vorstellen, wenn hierzu verbindlich sichergestellt ist, dass kein Anbieter, der in diesem Sinne von den Vorgaben von SEPA abweicht, sich auf die verbindliche Vorlage eines Mandates berufen darf und das Risiko dazu selbst trägt.

Diese Lösung entspricht dabei dem status quo, der sich als arbeitsfähig erwiesen hat. Dabei ist die Verwendung der Mandate im Internet auch heute schon in Abweichung von den Vorgaben der Zahlungsdienstleister, aber vom Markt gestaltet, entstanden. Auch heute kann danach kein Anbieter wissen, ob er bei der bisherigen Praxis tatsächlich vom Berechtigten ein Mandat erteilt bekommen hat und sich damit nicht verbindlich auf ein so erteiltes Mandat berufen. So wurden die Rechte und Interessen der Verbraucher gewährleistet.

Unter dieser Voraussetzung bestehen aus Sicht des Verbraucherschutzes keine Bedenken des status quo auch aufsichtsrechtlich bis auf weiteres zu tolerieren.

Möglicherweise reicht es aus, zur Klarstellung für alle Marktteilnehmer hierzu eine entsprechende Erklärung, wie der Gesetzgeber sich die Praxis im Umgang mit diesen Mandaten vorstellen kann, in der Gesetzesbegründung zu formulieren.